

## An die P. T. Gutsbesitzer, Gutsverwaltungen, Bezirksvereine und Rasinos!

Die volle Ausnutzung des Bodens ist heute nicht nur ein Gebot geordneter Wirtschaftsführung des Einzelnen, sie ist vielmehr eine soziale Pflicht und liegt im eminenten staatlichen und militärischen Interesse.

Vor allem ist die dringende aller landwirtschaftlichen Arbeiten — der Frühjahrsanbau sicherzustellen. Zum Ausgleich der in den einzelnen Gebieten fehlenden Arbeitskräfte stehen in genügender Anzahl landwirtschaftliche Arbeiter zur Verfügung, u. zw.:

a) freie Wander- oder Saisonarbeiter aus Galizien, wie sie die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien seit Versehen ihres Arbeitsamtes beizuführen in der Lage ist;

b) Flüchtlinge aus den Konzentrationslagern. Auch diese werden seit Kriegsbeginn vom Arbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien zugewiesen;

c) Kriegsgefangene (Russen) aus den Gefangenenlagern. Es ist ein hoch anzuerkennendes Verdienst des k. k. Ackerbauministeriums, daß im heurigen Jahre die Zuweisung von Kriegsgefangenen in die Hand der mit den landwirtschaftlichen Berhältnissen vertrauten Körperlichkeiten unter Einhaltung besonderer Bestimmungen geleitet wurde.

In Niederösterreich wurde das Arbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien als „Landes-Arbeitsnachweisstelle“ mit der Beteiligung der Kriegsgefangenen betraut.

Beim Bezug landwirtschaftlicher Arbeiter durch das Arbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien ist nachfolgender Vorgang einzuhalten:

### I. Bestellung und Zuweisung von berufsmäßigen Saison- oder Wanderarbeitern aus Galizien und den Flüchtlingslagern.

Für die Anwerbung und Vertragsschließung hat die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien Zweigstellen des Arbeitsamtes, und zwar für die Sammlung der freien galizischen Arbeiter beim Depot in Cowicem, für die Zusammenstellung der Flüchtlingsarbeiterpartien bei allen in Betracht kommenden Konzentrationslagern errichtet.

Die Bestellung dieser Arbeitskräfte erfolgt direkt beim Arbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, I., Schaulergasse 6, Telephon 23914, durch Ausfüllung der bei dieser Stelle erhältlichen Vertragsformulare (Verpflichtungsscheine). Von der Fertigmachung der Verträge und dem Eintreffen der Arbeiter wird der Arbeitgeber durch das Arbeitsamt rechtzeitig verständigt.

Gleichzeitig mit der Auftragserteilung, jedenfalls aber noch vor dem Arbeitsantritt, ist zur Deckung der Vorkasse an die Arbeiter und der mit der Werbung und dem Transporte verbundenen Spesen sowie der Vermittlungsgebühren ein angemessener Vorschuß gegen freierzeitige Berechnung mittels Erlagscheines bei der Kassa der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien einzuzahlen. Die per Kopf zu entrichtende Gebühr beträgt K 5, wovon K 2 auf Anwerbskosten und K 3 als Vermittlungsgebühr entfallen.

### II. Bestellung und Zuweisung von Kriegsgefangenen.

Zur Heranziehung von Kriegsgefangenen für landwirtschaftliche Arbeiten stehen der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien vorerst die Gefangenenlager in Niederösterreich zur Verfügung.

Die Bestellung von Kriegsgefangenen erfolgt ausschließlich bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, und zwar nur durch Ausfüllung der dortselbst, sowie auch beim Arbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien erhältlichen Bestellungsformulare. Gleichzeitig ist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Kaution von K 30 per Kriegsgefangenen dar, in Wertpapieren oder Einlagenbüchern zu erlegen.

Zur Deckung der dem Arbeitsamt als Landes-Arbeitsnachweisstelle durch die Vermittlung von Kriegsgefangenen erwahrenden Auslagen wird diese Stelle per Kriegsgefangenen eine Kautiongebühr von K 2 erheben, welche vom Arbeitgeber nicht bei der Bezirkshauptmannschaft, sondern direkt bei der Kassa der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, I., Schaulergasse 6, mittels Posterlagscheines einzuzahlen ist.

Die Landes-Arbeitsnachweisstelle beim Arbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien befähigt den Auftrag und spricht die Kriegsgefangenen bei dem betreffenden Lager an. Der Arbeitgeber wird durch das Lagerkommando selbst von dem Eintreffen der Gefangenen rechtzeitig verständigt.

Es liegt im eminenten Interesse der Landwirte, die Bestellung umgehend beim Arbeitsamt, bzw. was die Kriegsgefangenen betrifft, bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Hierzu bemerken wir, daß der Arbeiterbedarf zunächst durch freie Wanderarbeiter und Flüchtlinge gedeckt werden muß, die Ergänzung des Bedarfs hat durch Kriegsgefangene zu erfolgen.

Es liegt ganz im Interesse des Arbeitsamtes als Landes-Arbeitsnachweisstelle, die eine oder die andere der genannten Arbeiterkategorien, Wanderarbeiter aus Galizien, Flüchtlinge aus den Konzentrationslagern oder Kriegsgefangene zu weisen.

Hierbei wird das Arbeitsamt der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien hinsichtlich der Zuweisung der für die betreffende Wirtschaft geeigneten Arbeitskräfte und des rechtzeitigen Dienkantrittes die Interessen der Landwirte nach Zulässigkeit zu wahren befreit sein.

Wien, im März 1916.

### Vom Zentralauschuß der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien:

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Bernhart Freiherr von Ehrenfels

Prof. Josef Häusler

k. k. Regierungsrat.